

Allgemeine Bedingungen (AB) für die Kombi-Haushaltversicherung

Ausgabe 05.2011

F5 Gebäude - Glas

Inhaltsverzeichnis

F5.1 Versicherte Gefahren und Schäden
F5.2 Versicherte Sachen

F5.3 Nicht versichert sind
F5.4 Ergänzende vertragliche Grundlagen

F5.1 Versicherte Gefahren und Schäden

Versichert sind:

- 5.1.1 Bruchschäden an durch die Glasversicherung gedeckten Sachen (vorbehältlich Artikel F5.2.5);
- 5.1.2 Folge- und Komplementärschäden an durch die Glasversicherung gedeckten Sachen infolge versicherter Glasschäden. Ebenfalls versichert sind durch den gedeckten Schaden bedingte notwendige technische Anpassungen. Die Leistung ist auf die in der Police aufgeführte Summe begrenzt;
- 5.1.3 Kosten für Notverglasungen.

Nur aufgrund besonderer Vereinbarung und sofern in der Police aufgeführt sind versichert:

- 5.1.4 durch innere Unruhen (Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen anlässlich von Zusammenrottung, Krawall oder Tumult) und den dagegen ergriffenen Massnahmen verursachte Bruchschäden an durch die Glasversicherung gedeckten Sachen. Der Ausschluss für Schäden durch innere Unruhen gemäss Artikel F1.3.5 a) vierte Aufzählung der Allgemeinen Bedingungen (AB) für die Kombi-Haushaltversicherung, F1 Gebäude - Gemeinsame Bestimmungen entfällt;
- 5.1.5 durch Bauarbeiten am versicherten Gebäude verursachte Bruchschäden an durch die Glasversicherung gedeckten Sachen.

F5.2 Versicherte Sachen

Je nach Vereinbarung und sofern in der Police aufgeführt sind versichert:

- 5.2.1 Gebäudeverglasungen;
- 5.2.2 Mobiliarverglasungen;
- 5.2.3 Natur- und Kunststeinplatten, welche als Küchen-, WC- und Badezimmerabdeckungen sowie als Fensterablagen verwendet werden und Keramik Kochplatten;
- 5.2.4 Lavabos, Spültröge, Klosetts (inkl. Spülkästen), Bidets sowie Pissoirs (inkl. deren Trennwände);
- 5.2.5 Duschtassen und Badewannen gegen plötzliche und unvorhergesehene Beschädigungen. Die Leistung ist auf die in der Police vereinbarte Summe begrenzt;
- 5.2.6 Gläser von Sonnenkollektoren und Solarzellen. Die Leistung ist auf die in der Police vereinbarte Summe begrenzt;
- 5.2.7 Fassaden- und Wandverkleidungen aus Glas an der Aussenseite des Gebäudes sowie Glasbausteine. Die Leistung ist auf die in der Police vereinbarte Summe begrenzt.

Mitversichert sind Plexiglas und ähnliche Kunststoffe, falls diese anstelle von Glas verwendet werden.

F5.3 Nicht versichert sind

- 5.3.1 Schäden an Handspiegeln, optischen Gläsern, Glasgeschirren, Hohlgläsern (ausgenommen Aquarien) und Beleuchtungskörpern jeder Art, an Glühbirnen, Leucht- und Neonröhren, Gläsern von Armband- und Taschenuhren sowie elektrischen und elektronischen Geräten (ausgenommen Keramik Kochplatten, Backöfen und Steamer).
- 5.3.2 Schäden an Kacheln sowie an Wand- und Bodenplatten.
- 5.3.3 Schäden, die als Folge von Ereignissen entstehen, die unter die Feuer- und Elementarversicherung fallen (ausgenommen Überschallknall).

Im Weiteren gelten die generellen Ausschlüsse gemäss Artikel F1.3 der Allgemeinen Bedingungen (AB) für die Kombi-Haushaltversicherung, F1 Gebäude - Gemeinsame Bestimmungen.

F5.4 Ergänzende vertragliche Grundlagen

Im Übrigen gelten die folgenden Bestimmungen der dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Bedingungen (AB) für die Kombi-Haushaltversicherung:

- a) A Gemeinsame Bestimmungen für alle Sparten;
b) F1 Gebäude - Gemeinsame Bestimmungen.